

BGer 4A 658/2015 vom 30. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_658_2015

FR: TF 4A 658/2015 du 30 mars 2016

IT: TF 4A 658/2015 del 30 marzo 2016

Regeste

Forderung aus Auftrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Sie ist auch zulässig gegen einen Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, wenn diese Begehren unabhängig von den andern beurteilt werden können (Art. 91 lit. a BGG). Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde dagegen nur zulässig, wenn sie entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.1

Das Obergericht des Kantons Zürich hat im angefochtenen Urteil die Klage der Beschwerdegegnerin gutgeheissen. Das Verfahren über dieses Begehren ist damit abgeschlossen; die Berechtigung des Begehrens kann unabhängig von der Widerklage beurteilt werden, die das Obergericht mit Beschluss an die erste Instanz zurückgewiesen hat. Das Obergericht hat die Streitsache als Rechtsmittelinstanz beurteilt (Art. 75 Abs. 2 BGG), der Beschwerdeführer ist in Bezug auf die Klage mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 Abs. 1 BGG), der Streitwert ist offensichtlich erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist grundsätzlich zulässig, soweit sie sich gegen die Gutheissung der Klage der Beschwerdegegnerin richtet.

E. 1.2

Das Obergericht des Kantons Zürich hat im angefochtenen Entscheid die Dispositiv-Ziffern 2 bis 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Dezember 2014 aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung der Widerklage und zu neuem Entscheid über die Widerklage sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Bezirksgericht zurückgewiesen. Dieser Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab und bildet einen Zwischenentscheid, wie der Beschwerdeführer erkennt. Entgegen seiner Auffassung handelt es sich dabei nicht nur formell um einen Entscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Denn das Obergericht des Kantons Zürich hat keinen Entscheid darüber getroffen, ob die von der Beschwerdegegnerin behaupteten bzw. vorbehaltenen weiteren Ansprüche gegen den Beschwerdeführer aus dem Mandat berechtigt seien; das Gericht hat vielmehr festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin

weitere Ansprüche aus Mandat in Höhe von Fr. 49'421.75 und als Schadenersatz Fr. 49'500.-- im erstinstanzlichen Verfahren gegen den Beschwerdeführer vorbehalten hatte. Mit seiner negativen Feststellungsklage beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung des Nichtbestands dieser vorbehaltenen Ansprüche; das Bezirksgericht schloss mit der Abweisung der negativen Feststellungsklage des Beschwerdeführers sinngemäss, diese Ansprüche seien berechtigt, ohne sie zu beurteilen, weshalb das Obergericht die Sache zurückwies. Worum es sich bei diesen Ansprüchen handelt, deren Nichtbestand der Beschwerdeführer mit seiner Widerklage beantragt, ist vom Obergericht gerade nicht festgestellt worden. Die angeblichen Weisungen des Obergerichts, welche der Beschwerdeführer beanstandet, binden im Übrigen das Bezirksgericht - nicht jedoch das Bundesgericht für den Fall, dass der Entscheid über die Widerklage des Beschwerdeführers von einer der Parteien beim Bundesgericht angefochten werden sollte (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Die Voraussetzungen von Art. 93 BGG sind in Bezug auf den Rückweisungsentscheid zur Beurteilung der Widerklage offensichtlich nicht gegeben. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist nicht ersichtlich (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG); mangels tatsächlicher Feststellungen zu den vorbehaltenen Forderungen der Beschwerdegegnerin aus dem Mandat wäre das Bundesgericht bei Gutheissung der Beschwerde zudem nicht in der Lage, über die Widerklage zu entscheiden (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde gegen Ziffer 1 des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2015 ist nicht zulässig.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Urteils und Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2015 insgesamt. In Ziffer 2 des Beschlusses ist das Obergericht auf das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Im Verfahren vor Bundesgericht sind Anträge nicht zulässig, die sich auf die blosser Aufhebung beschränken. Soweit das Bundesgericht einen neuen Entscheid fällen kann (Art. 107 BGG), ist vielmehr ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 137 II 313 E. 1.3 S. 317 mit Hinweisen). Da kein Antrag in der Sache gestellt wird, ist insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten, als die Aufhebung von Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses beantragt wird.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ficht den Beschluss des Obergerichts vom 21. August 2015 mit an, in dem von ihm gestellte prozessuale Anträge abgewiesen wurden. Die Mitbefechtung derartiger Zwischenentscheide mit dem Endentscheid ist insoweit zulässig, als sie sich auf diesen auswirken. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Denn die Anträge betrafen die Sistierung des Verfahrens, um dem Beschwerdeführer eine Verzeigung gewisser Kollegen zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Ablehnung einer Sistierung des Verfahrens auf den Endentscheid auswirken könnte; in der Beschwerde wird zwar behauptet, die angeblich ebenfalls verlangte Verzeigung durch das Obergericht und eine allfällige Disziplinierung hätte sich auf die Zulässigkeit eines Beweismittels oder einer Eingabe auswirken können. Abgesehen davon, dass die Beweise oder Eingaben nicht genannt werden, die hätten unberücksichtigt bleiben können, ist der Kausalzusammenhang nicht ersichtlich. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist die Zulässigkeit von Beweismitteln und Eingaben im Prozess unmittelbar und unabhängig von Disziplinar massnahmen zu beurteilen. Damit zudem die Kosten des Beschlusses vom 21. August 2015 angefochten werden könnten, bedürfte es eines Endentscheides, hat doch die

Vorinstanz festgehalten, die Kosten für diesen Beschluss würden mit dem Endentscheid geregelt. Im Urteil und Beschluss vom 23. Oktober 2015 behielt es die Regelung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens indessen dem neuen Entscheid des Bezirksgerichts vor. Eine Anfechtung des Beschlusses vom 21. August 2015 ist somit auch in Bezug auf die Kosten nicht möglich. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit sie sich gegen den angefochtenen Beschluss vom 21. August 2015 richtet.

E. 2

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonaalem Recht kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 133 III 439 E. 3.2 S. 444).

E. 3.1

Wird ein Auftrag nicht sorgfältig ausgeführt, kann dies zu einer Herabsetzung der Vergütung als vertraglicher Gegenleistung im Sinne von Art. 394 Abs. 3 OR führen. Wenn das Ergebnis des unsorgfältigen Beauftragten für den Auftraggeber vollständig unbrauchbar ist, schuldet er diesem gar keine Vergütung (BGE 124 III 423 E. 4a S. 427; 117 II 563 E. 2a S. 567; 108 II 197 E. 2a S. 198; 87 II 290 E. 4c S. 293). Die Vorinstanz hat erwogen, dass die Parteien einen Stundenansatz von Fr. 300.-- vereinbart hatten und die Mandantin daher der Honorarforderung des Rechtsanwalts den Einwand entgegen halten kann, er habe mehr Aufwand getrieben, als die sorgfältige Mandatsführung erfordert hätte. Diese zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer nicht zu entkräften mit der Behauptung, es gelte keine Erfolgshaftung. Soweit der Beschwerdeführer Aufwand in Rechnung gestellt hat, der für eine sorgfältige Ausführung des Auftrages nicht erforderlich war, ist seine Honorarforderung nicht gerechtfertigt.

E. 3.2

Wer ohne jeglichen Vorbehalt in (vermeintlicher) Erfüllung des Vertrags mehr leistet als das vertraglich Geschuldete, kann die Differenz auf der Grundlage des Bereicherungsrechts zurückfordern (BGE 130 III 504 E. 6.2 S. 510; 127 III 421 E. 3c/bb S. 426; je mit Hinweisen). Anders verhält es sich, wenn die Leistung in Form vertraglich vereinbarter Akontozahlungen erbracht, aber eine spätere Abrechnung vorbehalten wurde. In diesem Fall ist der Rückforderungsanspruch der zu viel geleisteten Akontozahlungen vertraglicher Natur (BGE 130 III 504 E. 6.4 S. 512; 126 III 119 E. 3d S. 122). Diese Praxis wurde damit begründet, dass die Vereinbarung sowohl der Akontozahlung wie der Abrechnung auf dem Vertrag der Parteien beruht und daraus zu schliessen ist, dass diejenige Partei, die bei endgültiger Abrechnung zu viel erhalten hat, vertraglich zur Rückleistung der Akontozahlungen verpflichtet ist (BGE 126 III 119 E. 3d S. 122). Demgegenüber ist auch im vertraglichen Abrechnungsverhältnis nach erfolgter und anerkannter Saldoziehung die Korrektur einer Fehlbuchung über das Bereicherungsrecht auszugleichen (BGE 133 III 356 E. 3.2.2 S. 359). Diese Rechtsprechung gelangt namentlich bei zu viel bezahlten Mietnebenkosten zur Anwendung (BGE 133 III 356 E. 3.2.2 S. 359 mit Verweis auf Urteil 4C.24/2002 vom 29. April 2002 E. 3.3.2, in: mp 2002 S. 163 ff., 168). Die Vorinstanz hat

mit der ersten Instanz geschlossen, dass eine Saldoziehung vorliegend nicht erfolgt ist. Sie hat mit einlässlicher und zutreffender Begründung dargelegt, dass ein Abrechnungsverhältnis (Akontozahlungen oder Teilhonorarzahlungen unter Vorbehalt definitiver Abrechnung) vorlag und dass folglich der Rückerstattungsanspruch der Beschwerdegegnerin vertraglicher Natur ist. Dem vermag der Beschwerdeführer nichts entgegen zu halten mit der Bemerkung, die Rückforderung sei verjährt oder auch, das Abrechnungsverhältnis umfasse Doppelbuchungen nicht.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat den Einwand des Beschwerdeführers verworfen, wonach die gesamte Klageschrift, weite Teile der Replik und das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen auf dem den Parteien unterbreiteten Vergleichsvorschlag der Honorarkommission beruhen und dessen Kenntnissgabe an das Gericht einen Verstoss gegen Standesregeln darstelle. Sie hat dazu ausgeführt, die Empfehlung der Honorarkommission sei kein Vorschlag einer Partei, sondern eines Dritten und sie enthalte keinen Vertraulichkeitsvorbehalt. Auch sei es gar nicht zu Vergleichsgesprächen unter den Parteien gekommen und der Beschwerdeführer lege nicht dar, dass er selbst im Vorprüfungsverfahren vertrauliche Mitteilungen gemacht habe. Die Vorbringen des Beschwerdeführers dagegen beruhen auf der Annahme, es sei ein Vergleich geschlossen worden. Das trifft nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu.

E. 4

Die Vorinstanz hat in den Erwägungen 6 bis 12 des angefochtenen Urteils die einzelnen Positionen der Honorarforderungen überprüft, für welche das Bezirksgericht geschlossen hatte, der Aufwand des Beschwerdeführers sei für eine sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Beschwerdegegnerin in ihrem Rechtsstreit gegen C. _____ ganz oder teilweise unnötig gewesen.

E. 4.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 136 II 508 E. 1.2 S. 511; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.; 133 III 393 E. 7.1 S. 398, 462 E. 2.4 S. 466 f.). Soweit der Beschwerdeführer den Sachverhalt ergänzen will, hat er zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Überdies ist in der Beschwerde darzutun, inwiefern die Behebung des gerügten Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 141 II 14 E. 1.6 S. 24). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255).

E. 4.2

Tatsächlicher Natur sind nicht nur die Feststellungen über die Handlungen, welche der Beauftragte im Rahmen des Mandates ausgeführt hat, sowie darüber, für welche Handlungen welche Beträge in Rechnung gestellt wurden. Auch die Beurteilung, ob eine Handlung zur Erreichung eines beabsichtigten Erfolges konkret nützlich oder mindestens geeignet war, einen Nutzen zu bringen, beruht auf Würdigung der Beweise. Zwar ist die Frage, welche Anforderungen an die Sorgfalt des Beauftragten zu stellen sind, rechtlicher Natur. Wenn jedoch das Gericht seiner Würdigung des konkreten Verhaltens des Beauftragten im Blick auf die Förderung der vertraglich bestimmten Interessen des Auftraggebers einen zutreffenden Sorgfaltsmassstab zugrunde legt, so beruht die Feststellung des konkreten Nutzens einer Handlung zur Förderung der vertraglich vereinbarten Interessen des Auftraggebers auf Würdigung der Beweise, welche das Bundesgericht nur berichtigen kann, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht.

E. 4.3

Dies verkennt der Beschwerdeführer, soweit er im Einzelnen - und zumeist unter Wiederholung seiner von der Vorinstanz verworfenen Erklärungen - darzulegen sucht, dass seine in Rechnung gestellten Bemühungen im Interesse seiner Mandantin gelegen oder von dieser ausdrücklich oder sinngemäss gewünscht bzw. verursacht seien. Die Vorinstanz ist mit dem Bezirksgericht in eingehender Würdigung der einzelnen in Rechnung gestellten Handlungen des Beschwerdeführers zum Schluss gelangt, diese seien mindestens im festgestellten Umfang für die von seiner Mandantin angestrebte Durchsetzung ihrer Forderung gegen C. _____ nicht nützlich gewesen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, genügt den Anforderungen an Rügen der willkürlichen Beweiswürdigung nicht und es ist darauf nicht einzugehen. Daran ändert nichts, dass zuweilen der Vorwurf erhoben wird, dem Beschwerdeführer sei das rechtliche Gehör verweigert worden; denn dieses Grundrecht verlangt nicht, dass sich die entscheidende Behörde mit allen einzelnen Argumenten auseinandersetzt; auch Art. 8 ZGB wird gegenstandslos, wenn das Gericht in Würdigung der Beweise schliesst, eine Tatsache sei erstellt oder widerlegt. Der Beschwerdeführer zeigt weiter keine Rechtsverletzung auf, soweit er die Herabsetzung der Barauslagen auf ein übliches Mass beanstandet; die Vorinstanz ist in Würdigung der Beweise zum Schluss gekommen, dass diese Auslagen zu einem erheblichen Teil für unnütze Kopien etc. gemacht worden sind.

E. 5

Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da keine Antwort zur Sache eingeholt worden ist, ist der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin nur ihr Aufwand für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung mit einer reduzierten Parteientschädigung zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.